

Steuerliche Informationen im III. Quartal 2011

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei im September 2011 veröffentlichten Urteilen entschieden, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich anzuerkennen sein können. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass der nach geltender Rechtslage für den Werbungskostenabzug erforderliche berufliche Veranlassungszusammenhang bei einer erstmaligen Berufsausbildung regelmäßig gegeben sei, sofern ein konkreter, objektiv feststellbarer Bezug mit späteren Einnahmen besteht. Da der Werbungskostenabzug gegenüber dem Abzug von Aufwendungen als Sonderausgaben vorrangig ist, hindert auch die gesetzliche Neuregelung zum Abzug der Berufsausbildungskosten ab 2004 den Ansatz als vorweggenommene Werbungskosten nicht.

In den entschiedenen Fällen hatten die Steuerpflichtigen versucht, Aufwendungen für ihre Berufsausbildung beziehungsweise ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten geltend zu machen. Sie beantragten beim Finanzamt jeweils eine entsprechende Verlustfeststellung. Die Finanzämter und die Finanzgerichte lehnten diese Anträge unter Hinweis auf die seit 2004 geltende Regelung des § 12 Nr. 5 EStG ab, nach der Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nicht geltend gemacht werden können, soweit sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind.

In den Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof nun geurteilt, dass die Finanzgerichte unter Berücksichtigung dieser geänderten Rechtsauffassung neu zu entscheiden haben, da die Fälle nicht entscheidungsreif waren. Das heißt konkret, dass die Finanzgerichte im Einzelfall jetzt prüfen müssen, ob und welche Aufwendungen nach den geltenden Grundsätzen zum Werbungskostenabzug steuerlich absetzbar sein können.

Auch wenn diese geänderte Rechtsauffassung grundsätzlich für Aufsehen gesorgt hat und viele Steuerpflichtige davon zu profitieren hoffen, bleibt angesichts der dadurch erwarteten enormen Mehrbelastungen für den Staatshaushalt abzuwarten, ob zukünftig tatsächlich Ausbildungskosten oder Studiengebühren abziehbar bleiben werden. So prüft das Bundesfinanzministerium derzeit die gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung dieser neuen BFH-Eckpunkte. Sofern das Bundesfinanzministerium mit einem sog. Nichtanwendungserlass reagieren sollte, was bei derartigen Urteilen in der Vergangenheit bereits recht häufig der Fall war, wäre das Urteil nur im konkreten Einzelfall anwendbar und würde dann nicht für andere Auszubildende oder und Studierende gelten.

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Ein Steuerpflichtiger klagte gegen seine Krankenversicherungsgesellschaft, weil diese die Zahlung von Krankentagegeld eingestellt hatte. Die Kosten von rd. 10 T€ für den Zivilprozess machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung zunächst als Werbungskosten, später als außergewöhnliche Belastung geltend.

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen sind dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergibt und keine Mutwilligkeit vorliege. Die Kosten sind allerdings um etwaige Erstattungen (z. B. Leistungen aus Rechtsschutzversicherung) zu kürzen und nur insoweit abzugsfähig, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Umsatzsteuerliche Organschaft nur noch bei Mehrheitsbeteiligung des Organträgers selbst

Ist eine juristische Person (im Regelfall eine Kapitalgesellschaft) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen (Organträger) eingegliedert, ist sie steuerlich nicht selbstständig; es liegt eine sog. Organschaft vor. Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (im Regelfall > 50 %) verfügen muss. Folge der Organschaft ist, dass der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft versteuert und Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft nichtsteuerbare Inneumsätze darstellen.

Die finanzielle Eingliederung muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes neuerdings zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft bestehen. Es reicht nicht mehr aus, dass ein Gesellschafter, der an beiden Gesellschaften beteiligt ist, jeweils über die Stimmenmehrheit verfügt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag führt nicht zur finanziellen Eingliederung.

Beispiel 1: A ist alleiniger Gesellschafter sowohl der A-GmbH als auch der B-GmbH. Zwischen beiden GmbHs besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Zwischen der A-GmbH und der B-GmbH besteht keine umsatzsteuerliche Organschaft, da die Gesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar miteinander verflochten sind.

Beispiel 2: Die A-GmbH hält 60 % der Anteile an der B-GmbH (Tochtergesellschaft), die wiederum zu 60 % an der C-GmbH (Enkelgesellschaft) beteiligt ist. Die C-GmbH ist mittelbar in die A-GmbH eingegliedert, das Erfordernis der finanziellen Eingliederung ist erfüllt.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben geregelt, dass diese neue Rechtslage im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2011 weiter angewendet werden darf. Ab dem 01.01.2012 sind betroffene Umsätze dann jedoch zwingend nach neuem Recht ohne umsatzsteuerliche Organschaft zu behandeln.

Mindestlaufzeit eines Ergebnisabführungsvertrags bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Die A-GmbH gründete am 19.07.2000 als Alleingesellschafterin die B-GmbH. Am 30.03.2001 schlossen beide Gesellschaften rückwirkend einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Zeit ab Gründung der B-GmbH am 19.07.2000. Der Vertrag sollte erstmals zum 31.03.2005, dem Ende des Wirtschaftsjahres beider Gesellschaften, kündbar sein.

Das Finanzamt erkannte eine Verlustübernahme der A-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 wegen Formmangels nicht an. Der Ergebnisabführungsvertrag habe keine Laufzeit von fünf Jahren. Maßgeblich für die Anerkennung der Laufzeit seien nicht die Wirtschaftsjahre, sondern allein Zeitjahre (5 x 12 Monate). Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung jetzt angeschlossen.

Bei Minderung der Pacht bei Betriebsaufspaltung gilt Halbabzugsverbot

Mit Wirkung ab dem 01.01.2001 wurde das Halbeinkünfteverfahren eingeführt. Die Doppelbelastung des Gewinns von Körperschaften wird seither in pauschaler Form dadurch vermieden, dass auf der Ebene der Kapitalgesellschaft eine Körperschaftsteuer von (damals) 25 % erhoben und beim Anteilseigner (Gesellschafter) die ausgeschütteten Gewinne nur zu 50 % angesetzt wurden. Bis einschließlich 2007 wurden mit Rücksicht auf diese hälftige Steuerfreistellung im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende steuermindernde Ausgaben nur zur Hälfte berücksichtigt.

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung verzichtete das Besitzunternehmen mit Ergänzungsvereinbarung und einem weiteren Gesellschafterbeschluss auf einen Teil der vertraglich vereinbarten Miete. Infolge der nicht zu zahlenden Mietaufwendungen war bei der Betriebsgesellschaft mit einem höheren Gewinn zu rechnen, der dann für Gewinnausschüttungen (damals nur zu 50 % steuerpflichtig) zur Verfügung gestanden hätte. Die Minderung der Miete oder Pacht hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch Auswirkungen auf die Höhe des Betriebsausgabenabzugs: Soweit die vertraglich vereinbarte Miete oder Pacht gegenüber der Betriebsgesellschaft herabgesetzt oder sogar erlassen wird, sind die Betriebsausgaben, die bei der Verpachtung von Grundbesitz im Rahmen der Betriebsaufspaltung anfallen, nur anteilig als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Beispiel: Vertraglich vereinbart war eine Miete von 80 T€ jährlich. Die Besitzgesellschaft reduzierte wegen schlechter wirtschaftlicher Situation der Betriebsgesellschaft die Miete auf 60 T€, erhielt also nur 75 % der ursprünglich vereinbarten Miete. Die mit der Vermietung anfallenden Aufwendungen in Höhe von 20 T€ entfallen in Höhe von 5 T€ (25 % von 20T€) auf eine unentgeltliche Überlassung der Mietsache und sind zu 50 % (2,5 T€) nicht abzugsfähig. Die restlichen Aufwendungen in Höhe von 15 T€ (20 T€ abzüglich 5 T€) entfallen auf die entgeltliche Überlassung der Mietsache und sind abzugsfähig.

Anmerkung: Ab 2008 wurde das Halbeinkünfteverfahren durch das Teileinkünfteverfahren abgelöst. Im Hinblick auf die Absenkung des steuerfreien Anteils auf nur noch 40 % wurde mit Wirkung ab 2008 der Anteil der steuermindernd anzusetzenden Beträge auf 60 % erhöht. Der Körperschaftsteuersatz beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 nur noch 15 %.

Mietzinszahlungen aus Durchleitungsmietverhältnissen sind bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen

Die Gewerbesteuer knüpft an den Gewerbeertrag an. Der Gewerbeertrag bestimmt sich nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Gewinn wird um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So werden z. B. Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Finanzierungsanteil von 60 % (ab 2010) hinzugerechnet.

Die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen aus Mietzinszahlungen hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch in den Fällen der An- und Weitervermietung von Wohnungen (sog. Durchleitungsmietverhältnisse) zu erfolgen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Wann sind bestrittene Steuererstattungsansprüche zu aktivieren?

Erstattungsansprüche aus betrieblichen Steuern sind in der Steuerbilanz zu aktivieren, wenn die Ansprüche hinreichend konkretisiert sind. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, zu welchem Zeitpunkt Steuererstattungsansprüche zu aktivieren sind. Nach Ansicht des Gerichts bestimmt sich die Aktivierung von Wirtschaftsgütern in erster Linie nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Maßgeblich ist nicht, ob eine Forderung fällig oder ein Recht realisierbar ist, sondern ob die Forderung wirtschaftlich nutzbar ist und einen durchsetzbaren gegenwärtigen Vermögenswert darstellt. Letzteres ist bei einer bestrittenen Forderung üblicherweise nicht der Fall. Ein bestrittener Steuererstattungsanspruch ist nach diesem Urteil erst am Schluss des Wirtschaftsjahres zu aktivieren, in dem der Anspruch rechtskräftig zuerkannt worden ist oder der Schuldner (das Finanzamt) den Anspruch anerkennt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Fälligkeit der Tantieme eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Der steuerlich relevante Zeitpunkt für Arbeitslohn und sonstige Bezüge ist grundsätzlich der Zufluss, sei es durch Barauszahlung oder durch Gutschrift auf einem Konto. Bei beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern gilt unabhängig von Auszahlung oder Gutschrift eine Zuflussfiktion, wenn die Forderung des Gesellschafters gegen „seine“ Kapitalgesellschaft eindeutig, unbestritten und fällig ist. Eine fällige Tantieme des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gilt allerdings nur dann als zugeflossen, wenn sie sich bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt hat, z. B. durch eine Rückstellung. Darüber hinaus kann vom Grundsatz, dass der Anspruch auf eine Tantieme mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, abgewichen werden. Dazu bedarf es einer zivilrechtlich wirksamen und fremdüblichen vertraglichen Vereinbarung. Eine Regelung, wonach die Tantieme wegen der erforderlichen Bereitstellung der Liquidität erst drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, ist als fremdüblich anzuerkennen. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt.

Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht ohne Ausgleich

Wird das einem Gesellschafter-Geschäftsführer vertraglich zugesagte Weihnachtsgeld nicht ausgezahlt, fließen ihm insoweit auch keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu.

Grundsätzlich ist Arbeitslohn mit Zufluss beim Arbeitnehmer zu versteuern. Auch eine Gutschrift in den Büchern des Arbeitgebers kann einen Zufluss bewirken. Verzichtet der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf bestehende oder künftige Ansprüche ohne Ausgleich und erleidet dadurch eine Vermögenseinbuße, liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein Zufluss von Einnahmen vor. Auch ist der Verzicht auf das Weihnachtsgeld nicht als Zufluss begründende verdeckte Einlage zu werten. Dies wäre aber dann der Fall, wenn eine zuvor passivierte Verbindlichkeit nach Verzicht des Gesellschafters zu einer Vermögensmehrung bei der Gesellschaft geführt hätte.

Vergütungen an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer können Einkünfte aus selbständiger Arbeit sein

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird meistens im Rahmen eines Anstellungsvertrags tätig und hat somit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber auch als Selbständiger gegenüber der GmbH auftreten und mit ihr einen Beratungsvertrag abschließen, wenn er beispielsweise in Organisation und Durchführung der Tätigkeit frei ist, Unternehmerinitiative entwickeln kann und geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern hat. Dann sind die Vergütungen der GmbH entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Wird der Geschäftsführer beispielsweise als beratender Betriebswirt für die GmbH tätig, liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor.

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer keine Anschaffungskosten

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sofort abziehbare Betriebsausgabe. Vereinigen sich durch Zukauf weiterer Gesellschaftsanteile mindestens 95 % der Anteile einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in einer Hand, wird auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke Grunderwerbsteuer fällig. Das gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen.

Die Grunderwerbsteuer gehört nicht zu den Anschaffungskosten der Anteile, auch wenn sie durch die Anschaffung dieser Anteile ausgelöst wird. Besteuerungsobjekt ist nicht der Erwerb der Anteile, sondern ein fiktiver Erwerb von Grundstücken.

Zugaben als abzugsfähige Betriebsausgaben

Zugaben sind keine Geschenke. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen, wie dies bei Geschenken der Fall ist, kommt nicht in Betracht.

Folgender Fall dazu: Eine Fondsgesellschaft vertrieb Anteile an einem Immobilienfonds, die u. a. auch in Gebäudekomplexe mit Theatern investierte. Die Gesellschaft lud Anleger dieser Fonds zu verschiedenen Veranstaltungen in einem dieser Theater ein. Das Finanzamt ging hier von Geschenken und damit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben aus, weil die Wertgrenzen für Geschenke überschritten waren. Die Aufwendungen für die Theaterveranstaltung sind jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keine Geschenke, da zwischen den Veranstaltungen und der Beteiligung an den Fonds ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Es handelt sich hier vielmehr um Zugaben, die in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Ob diese wettbewerbsrechtlich erlaubt oder verboten sind, spielt dabei keine Rolle.

Durchgangserwerb und wirtschaftliches Eigentum in der logischen Sekunde

Ein zivilrechtlicher Durchgangserwerb hat nicht zwangsläufig auch einen steuerrechtlichen Durchgangserwerb zur Folge. Für die Zurechnung des steuerlich maßgebenden wirtschaftlichen Eigentums in der sogenannten logischen Sekunde kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entscheidend auf das wirtschaftlich Gewollte an. Die Problematik macht nachfolgender Fall deutlich:

Der Erwerber einer 15 %-igen Beteiligung an einer GmbH räumte seiner Ehefrau vor Erwerb der Anteile eine atypische Unterbeteiligung an dem Geschäftsanteil ein. Die Unterbeteiligung umfasst eine Quote von 5,1 % am Stammkapital der Gesellschaft. Nach Veräußerung des Anteils vertrat das Finanzamt die Auffassung, der Ehemann habe eine wesentliche Beteiligung veräußert. Man ging davon aus, dass er zum Zeitpunkt der Veräußerung noch als wirtschaftlicher Eigentümer der Unterbeteiligung seiner Ehefrau anzusehen gewesen wäre und damit erst in der logischen Sekunde nach Erwerb das Eigentum an der Unterbeteiligung seiner Ehefrau verschaffen konnte. Die vertragliche und steuerlich anzuerkennende Vereinbarung mit der Ehefrau bewirkte jedoch, dass das wirtschaftliche Eigentum an der eingeräumten Unterbeteiligung bereits mit Vertragsabschluss auf diese übergegangen war. Folglich hatte der Ehemann auch nur 9,9 % am Stammkapital und damit keine wesentliche Beteiligung (Rechtsstand bis 31.12.2000) veräußert.

Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen in Teilbeträgen

Voraussetzung für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes ist eine Zusammenballung von Einkünften. Eine solche Zusammenballung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn die Auszahlung in mehreren Kalenderjahren erfolgt.

Dass davon abgewichen werden kann, zeigt folgender Fall: Arbeitnehmer und Arbeitgeber hatten im Rahmen eines Auflösungsvertrags eine einmalige Abfindung von 78 T€ vereinbart. Diese Abfindungszahlung wurde vom Arbeitgeber in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, und zwar im Juni 2005 in Höhe von 10 T€ und im Januar 2006 in Höhe des Restbetrags von 68 T€. Das Finanzamt war der Auffassung, dass hier eine Zusammenballung von Einkünften nicht mehr gegeben sei und unterwarf die Abfindungszahlung im Januar 2006 dem vollen Steuersatz.

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung hierzu ergänzt. Nach dem Zweck der Vorschrift im Einkommensteuergesetz sei der ermäßigte Steuersatz auch dann anwendbar, wenn dem Arbeitnehmer in einem Jahr nur ein geringer Teil der Abfindung zufließt, die Hauptentschädigungsleistung aber im nächsten Jahr in einem Betrag ausgezahlt wird.

Kein Ansatz des pauschalen Kilometersatzes in Höhe der reisekostenrechtlichen Werte für sonstige Dienstreisen mit privatem Pkw

Die Landesreisekostengesetze der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sehen Wegstreckenentschädigungen von 0,35 € je Kilometer vor. Diese Entschädigungen sind steuerfrei. Für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes kann der Arbeitgeber nur maximal 0,30 € je Kilometer steuerfrei ersetzen.

Wegen dieser Ungleichbehandlung hatte ein betroffener Arbeitnehmer Klage erhoben. Sowohl Finanzgericht als auch Bundesfinanzhof sind dem nicht gefolgt, weil solche typisierenden Verwaltungsvorschriften durch die

Gerichte weder ausgelegt noch verändert werden dürfen. Nun muss sich das Bundesverfassungsgericht mit diesem Problem auseinandersetzen.

Zahlungen auf den Versorgungsausgleich sind Werbungskosten

Ehegatten hatten den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Dabei verzichtete die Ehefrau auf den Versorgungsausgleich. Als Gegenleistung wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen. Die zum Fälligkeitstag auszuzahlende Versicherungssumme sollte jedem Ehegatten zu gleichen Teilen zustehen.

Im Rahmen des späteren Scheidungsverfahrens machte der Ehemann den hälftigen an seine frühere Ehefrau ausgezahlten Betrag als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Zur Begründung führte er aus, dass die Aufwendungen der ungeschmälernten Erhaltung seiner künftigen Versorgungsbezüge gedient hätten. Die Auffassung wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist allein ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart. Dies ist für Versorgungsausgleichszahlungen der Fall, wenn sie geleistet werden, um Kürzungen der eigenen später erzielbaren Versorgungsbezüge zu vermeiden. Sie sind bereits abzugsfähig, bevor die mit dem Aufwand zusammenhängenden Einkünfte erzielt werden.

Ist die nur teilweise Anrechnung ausländischer Steuer gemeinschaftsrechtswidrig?

Ein unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalanleger erzielte Dividendeneinkünfte aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften. Von den darauf im europäischen und außereuropäischen Ausland angefallenen Steuern rechnete das deutsche Finanzamt nur einen Teil an. Der Anleger ist der Meinung, dass es zur Anrechnung der gesamten im Ausland gezahlten Steuern kommen müsse.

Die Vorgehensweise des Finanzamts entspricht der deutschen Rechtslage. Allerdings könnte das deutsche Einkommensteuergesetz hinsichtlich der fraglichen Regelung gegen die europarechtlich zu beachtende Freiheit des Kapitalverkehrs verstoßen. Der Europäische Gerichtshof ist durch einen Beschluss des Bundesfinanzhofs um eine Vorabentscheidung angerufen worden.

Für beschränkt Steuerpflichtige aus Drittstaaten gilt die Mindeststeuer

Ein in den USA wohnender Steuerpflichtiger erzielte in Deutschland geringfügige Einkünfte, auf die das Finanzamt den Mindeststeuersatz für beschränkt Steuerpflichtige von 25 % anwendete. Der Steuerpflichtige begehrte unter Berufung auf entsprechende Regelungen für EU-Angehörige eine Versteuerung nach der allgemeinen (niedrigeren) Steuertabelle.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil der Steuerpflichtige sich als US-Bürger nicht auf das EU-Recht berufen könne.

Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten werden vorrangig auf die Steuerschulden beider Ehegatten angerechnet

Einkommensteuervorauszahlungen eines Ehegatten dienen der Tilgung zu erwartender Steuerschulden beider Ehegatten (Gesamtschuldner). Unbeachtlich ist, ob die Ehegatten später die Zusammen- oder die getrennte Veranlagung wählen. Es spielt auch keine Rolle, ob die Vorauszahlungen vom Konto eines Ehegatten geleistet werden oder die festgesetzten Vorauszahlungen ausschließlich auf den Einkünften eines Ehegatten beruhen. Verbleibende Überzahlungen sind später je zur Hälfte an die Ehegatten zu erstatten.

Ursächlich für diese Beurteilung ist, dass ein Einkommensteuervorauszahlungsbescheid durch den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid seine Wirkung verliert. Ist die danach verbleibende Steuerschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen, erlischt die Steuerschuld. Der überzahlte Betrag steht den Ehegatten zu gleichen Teilen zu.

Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Ehegatten ausdrücklich anderweitige Regelungen für die Verwendung der von ihnen geleisteten Vorauszahlungen treffen.

Nachweis des ernsthaften Bemühens eines volljährigen Kindes um einen Ausbildungsplatz

Für ein über 18 Jahre altes Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld u. a. dann, wenn es seine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit erbracht werden. Die Registrierung dort ist jedoch in ihrer Wirkung auf drei Monate beschränkt. Um den Anspruch auf Kindergeld zu erhalten, muss sich das Kind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nach Ablauf dieser Frist erneut als Ausbildungsplatz suchend melden. Wird eine erneute Meldung versäumt, erlischt der Kindergeldanspruch.

Keine Anlaufhemmung bei Antragsveranlagung

Der Bundesfinanzhof hat für Fälle, in denen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht besteht (Antragsveranlagung), entschieden, dass eine Anlaufhemmung in solchen Fällen nicht gegeben ist. Damit gilt die allgemeine Festsetzungsverjährung von vier Jahren. Antragsveranlagungen über verjährte Zeiträume werden nicht mehr durchgeführt.

Danach ist die Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2006 mit Ablauf des Jahres 2010 verjährt. Antragsveranlagungen für Einkommensteuer 2007 sind bis zum 31.12.2011 einzureichen.

Kein Sonderausgabenabzug für Zuwendung an eine Stiftung durch Erbanfall

Persönliche Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Erfolgt die Zuwendung dagegen erst aufgrund testamentarischer Verfügung nach dem Tod eines Erblassers, scheidet ein Sonderausgabenabzug im Todesjahr nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus. Ursache für diese unterschiedliche Beurteilung ist, dass im letzteren Fall der Erblasser keine Ausgaben mehr persönlich aus seinem Vermögen leistet. Das Vermögen geht erst nach seinem Tod als Erbanfall unmittelbar kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Es kommt nicht darauf an, dass der Erblasser seinen Willen bereits zu Lebzeiten durch die Abfassung seines Testaments geäußert hat. Entscheidend ist der tatsächliche Abfluss des Vermögens und dieser findet erst nach dem Tod des Erblassers statt.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen zwischen Unternehmern ab 01.07.2011

Zur Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen in besonders betrugsanfälligen Bereichen wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zunehmend erweitert. Beim sogenannten Reverse-Charge-Verfahren ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, so dass Steuerschuld und Vorsteuerabzug zusammenfallen.

Die Neuerungen aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen gelten ab dem 01.07.2011 für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor dem Einbau in ein Endprodukt. Nur wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist, kommt es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Bei Lieferungen an Nichtunternehmer, also insbesondere im typischen Einzelhandel, bleibt es bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers. Weitere Voraussetzung ist, dass die Entgeltsumme für die Lieferungen mindestens 5.000 € beträgt. Nachträgliche Entgeltminderungen bleiben unberücksichtigt. Bei der Beurteilung der Betragsgrenze von 5.000 € ist auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände abzustellen, um Manipulationen, z. B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge, zu unterbinden.

Unternehmer schuldet die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei unvollständiger Rechnung

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag aus oder hat er die Leistung gar nicht erbracht, schuldet er bis zu einer Rechnungsberichtigung neben der richtigen Umsatzsteuer auch den Mehrbetrag.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Rechnung in diesem Sinne auch vorliegt, wenn das Abrechnungspapier nicht alle Pflichtangaben enthält, die das Gesetz für eine Rechnung verlangt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Unternehmer schuldet die Mehrsteuer deshalb z. B. auch dann, wenn das Abrechnungspapier kein Lieferdatum oder keine ausreichenden Angaben zum Leistungsgegenstand enthält, so dass der Leistungsempfänger mit diesem Abrechnungspapier nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Intensive Verkaufstätigkeit bei eBay ist umsatzsteuerpflichtig

Umsatzsteuerrechtlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Eine Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist. Kriterien, die für eine Nachhaltigkeit sprechen können, sind insbesondere mehrjährige Tätigkeit, planmäßiges Handeln oder eine auf Wiederholung angelegte Tätigkeit.

Wird die Internet-Auktionsplattform eBay auf längere Dauer und mit erheblicher Intensität dazu genutzt, eine Vielzahl von Gegenständen (im Urteilsfall 1.200 Verkäufe in drei Jahren) zu veräußern, unterliegen die erzielten Einnahmen nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände ursprünglich zum Auf- und Ausbau einer privaten Sammlung erworben wurden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein nachträglicher Vorsteuerabzug, wenn Leistungsempfänger bei Lieferung noch nicht Unternehmer war

Ändern sich bei einem Gegenstand die Verhältnisse, die für den erstmaligen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ist die Vorsteuer zu berichtigen. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken zehn Jahre und bei anderen Gegenständen fünf Jahre. Voraussetzung für die Vorsteuerberichtigung ist u. a., dass der Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Lieferung Unternehmer ist und den Gegenstand für sein Unternehmen bezieht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, eröffnet auch eine spätere Unternehmereigenschaft oder unternehmerische Nutzung des Gegenstands nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht den (anteiligen) Vorsteuerabzug.

Gewinnunabhängige Vergütungen einer Komplementär-GmbH

Ein Komplementär-GmbH, die bei mehreren Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geschäftsführungs- und vertretungsbefugt war und auch persönlich haftete, erhielt neben der Vergütung für die Geschäftsführung und Vertretung eine weitere Festvergütung für die Übernahme der Haftung. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Haftungsvergütung, welche eine KG an ihre Komplementärin zahlt, umsatzsteuerlich zusammen mit der gewinnunabhängigen Geschäftsführungsvergütung als eine einheitliche Leistung anzusehen ist.

Anmerkung: Das Urteil ist zu einem geschlossenen Immobilienfonds ergangen und hat dort aufgrund der Einheitlichkeit der Leistung dazu geführt, dass auch die Haftungsvergütung nicht umsatzsteuerfrei war.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig

Für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist vom Antragsteller eine Gebühr an die Finanzverwaltung zu zahlen, die sich nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Die Gebühren bestimmen sich nach den entsprechenden Gerichtskosten. Ist der Gegenstandswert nicht bestimmbar, kann eine Zeitgebühr von 50 € pro angefangene halbe Stunde, mindestens 100 € angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Gebührenpflicht nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Dies gelte auch dann, wenn die Auskunftgebühr im Einzelfall besonders hoch ist.

Erlas eines Berichtigungsbescheids in verjährter Zeit

Ein Unternehmer war Inhaber eines Produktionsbetriebs A und eines Großhandelsbetriebs B. Nach Erledigung eines Rechtsstreits über die Höhe des Gewerbesteuermessbetrags 1990 für den Betrieb B änderte das Finanzamt im Jahr 2003 den Gewerbesteuermessbescheid zugunsten des Unternehmers ab. Dabei verwechselte es allerdings die Betriebe, sodass sich der Gewerbesteuermessbetrag für den Betrieb A verminderte. Der Messbescheid ging dem Klägervertreter im August 2003 zu, der die Erledigung des Rechtsstreits im September 2003 bestätigte. Ende April 2005 bemerkte das Finanzamt den Fehler und berichtigte den Bescheid unter Hinweis auf eine offenbare Unrichtigkeit.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf. Ein Berichtigungsbescheid aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit kann nicht mehr erlassen werden, wenn seit Bekanntgabe des fehlerhaften Bescheids mehr als ein Jahr vergangen ist. Ist bereits die Festsetzungsfrist abgelaufen, kann eine Berichtigung auch mit Zustimmung des betroffenen Steuerzahlers nicht mehr geändert werden.

Kleinbetragsverordnung auch zu Lasten des Steuerzahlers anwendbar

Nach der Kleinbetragsverordnung 2002 hat die Änderung eines Steuerbescheids zu unterbleiben, wenn die festzusetzende Steuer weniger als 10 € von der ursprünglich festgesetzten abweicht. Diese Geringfügigkeitsgrenze gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sowohl für Änderungen zu Lasten als auch zugunsten des Steuerpflichtigen.

Verzögerungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung

Das Verzögerungsgeld ist mit dem Jahressteuergesetz eingeführt worden. Das Finanzamt kann mindestens 2.500 € und höchstens 250.000 € Verzögerungsgeld festsetzen, wenn im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist nicht erteilt oder angeforderte Unterlagen nicht vorlegt werden.

Der Bundesfinanzhof ist allerdings der Ansicht, dass eine mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen fortdauernder Nichtvorlage derselben Unterlagen unzulässig ist.

Grunderwerbsteuer auf die Grundbesitzwerte verfassungsgemäß?

Die Grunderwerbsteuer wird grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung, in der Regel also dem Kaufpreis bemessen. Werden aber beispielsweise alle Anteile an einer GmbH mit Grundbesitz gekauft, unterliegt dies auch der Grunderwerbsteuer. Die auf den Grundbesitz entfallende Gegenleistung wird in diesen Fällen nach dem Grundbesitzwert bemessen, der in einem vereinfachten Verfahren festgestellt wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verstößt diese Besteuerung aber gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Er hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit zur Entscheidung vorgelegt.

Hinweis: Die Steuerbescheide sind in entsprechenden Fällen vorläufig, so dass kein Einspruch eingelegt zu werden braucht. Der Bundesfinanzhof hat allerdings die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt, weil er davon ausgeht, dass das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung nicht als verfassungswidrig, sondern lediglich als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar einstufen wird. In diesem Fall muss der Gesetzgeber nur zukünftig eine verfassungsgemäße Regelung schaffen.

Verfassungsmäßigkeit eines Ordnungsgeldverfahrens wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses

Gegen eine GmbH, die ihrer Verpflichtung zur Einreichung der offenlegungsrelevanten Jahresabschlussunterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vollständig nachgekommen ist, wurde durch das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 € festgesetzt. Nach erfolgloser Anrufung des Landgerichts erhob die GmbH Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde jedoch gar nicht erst zur Entscheidung an, weil sie keine grundsätzliche Bedeutung und keine Aussicht auf Erfolg habe. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass gegen die Offenlegungspflicht und deren Sanktionierung keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Nachweis der Zahlung einer Stammeinlage

Der ehemalige Gesellschafter einer GmbH, bei der ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden war, machte in seiner Einkommensteuererklärung 2006 einen Verlust aus der Beteiligung an der GmbH im Halbeinkünfteverfahren geltend. Er war an der GmbH zu rd. 1/3, also wesentlich beteiligt. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Verlustabzug ab, weil der Gesellschafter keinen Zahlungsbeleg über die 1986 erbrachte Stammeinlage vorlegen konnte.

Dem Bundesfinanzhof ging dies zu weit. Der Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage muss nicht zwingend durch einen entsprechenden Zahlungsbeleg erbracht werden. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind alle Indizien zu prüfen. Dazu gehörte u. a., dass die GmbH in ihren Bilanzen keine ausstehenden Einlagen ausgewiesen hatte und der Außenprüfer des Finanzamts dies in seine Prüferbilanz übernommen hatte.

Existenzgründer in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Selbstständige Existenzgründer, die freiwillig arbeitslosenversichert sind, müssen nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts selbst darauf achten, dass sie ihre Beiträge pünktlich bezahlen. Geraten sie mit ihren Beiträgen länger als drei Monate in Verzug, darf die Bundesagentur für Arbeit das Versicherungsverhältnis beenden, ohne sie vorher mahnen zu müssen. Es genüge, wenn die Bundesanstalt für Arbeit in einem Merkblatt auf diesen Umstand hinweise. Eine darüber hinausgehende Betreuungspflicht gegenüber den freiwillig arbeitslosenversicherten Selbstständigen habe sie nicht.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %